



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Wirtschaftsreglement
der Mehrzweckhalle Inseli**
350.1

Wirtschaftsreglement der Mehrzweckhalle Inseli

Der Gemeinderat

gestützt auf Paragraph 14 des Benützungsgreglementes der Mehrzweckhalle Insel

beschliesst:

§ 1 Grundsätzliches

¹Die Einwohnergemeinde Niedergösgen ist Eigentümerin der Mehrzweckhalle und damit auch Eigentümerin aller Einrichtungen und des Mobiliars in der Küche und im Restaurant.

²Die Einwohnergemeinde holt die Bewilligung für den Betrieb einer Saalwirtschaft bei der Kantonalen Gewerbe- und Handelspolizei ein. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 2 Wirten in Regie

¹Interessenten, insbesondere den Dorfvereinen, ist die Möglichkeit geboten, bei ihren Veranstaltungen in eigener Regie zu wirtten. Zwischen dem Veranstalter und der Mehrzweckhallen- und Sportkommission ist in jedem Fall ein Vertrag abzuschliessen.

§ 3 Konsumationsabgaben und Entschädigungen

¹Vom Wirtschaftsbetrieb sind die Abgaben gemäss Gebührenreglement der Mehrzweckhalle und der Sportanlagen zu entrichten.

²Bei Gratisabgaben von Speisen und Getränken werden die Umsatzabgaben auf die Einzelpreise berechnet.

³Für die eindeutige Erfassung des Umsatzes ist die durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Registrierkasse zu verwenden. Sämtliche Nebenräume in der Mehrzweckhalle sind ebenfalls einzubeziehen.

⁴Ferner stellt die Gemeinde an die Benutzer Rechnung für:

- Pikettenschädigung des Hauswartes gemäss Gebührenreglement.
- Mitarbeit des Hauswartes beim Tischchen, Abräumen und Grobreinigung nach Stundenansatz der DGO.
- Kosten für Elektrizität im Bereich Küche und Restaurant;

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

¹Die Schlüssel für die Registrierkasse sind im Besitze der Mehrzweckhallen- und Sportkommission und werden bei der Küchenübernahme abgegeben.

²Die Saalabzeichen müssen bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³Die ordnungsgemässe Übergabe von Restaurant, Küche und Untergeschoss an einen Veranstalter (Verein) sowie die Rücknahme der Anlagen sind Sache der Mehrzweckhallen- und Sportkommission.

⁴Kosten für allfällige Instandsetzungsarbeiten, herrührend von unsorgfältigen Behandlungen, sind der Gemeinde zu vergüten.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juli 1993.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 04. Dezember 2001

Gemeinderat Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Henzmann

Albin Schlosser